Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 14/20. Mai 2016

B 1207 B

Inhalt Seite

Satzung „Wettersteinplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Wettersteinplatz“)
vom 11. Mai 2016 194

Satzung „Gärtnerplatz-/Glockenbachviertel“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Gärtnerplatz-/Glockenbachviertel“)
vom 11. Mai 2016 196

Satzung „Untere Au / Untergiesing“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Untere Au / Untergiesing“)
vom 11. Mai 2016 198

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)
vom 28. April 2016 202

Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung
zur Städtischen Fachschule für Farb – und Lacktechnik
vom 28. April 2016 203

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing
Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39
Theodor-Fischer-Straße (südlich),
Pasinger Heuweg (östlich) 204

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 23 Allach – Untermenzing
Für das Planungsgebiet
1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/37
Pasteurstraße (südlich),
Georg-Reismüller-Straße (östlich),
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)
2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103
Georg-Reismüller-Straße (östlich),
Ludwigsfelder Straße (südlich),
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)
und imaginäre Verlängerung der Höcherstraße (nördlich)
(Aufhebung oder Verdrängung des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904) 204

Lotte-Branz-Str. 12 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 137/45)
Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge –
VORBESCHEID
Aktenzeichen: 602-1.7-2016-5506-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO 205

Gräfstr. 139 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 43/0)
Um- und Ausbau Dachgeschoss sowie Neubau Balkone
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-4986-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 206

Englschalkinger Str. 166 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 480/3)
Änderungen Freiflächengestaltung für erstellte
Nutzungsbereiche bzw. Elemente – Ökologisches
Bildungszentrum München
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-2886-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 207

Rosenheimer Str. 124 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16360/3)
Abbruch der Bestandsbebauung, Neubau eines
Wohngebäudes mit Tiefgarage und Gewerbeflächen im EG –
VORBESCHEID (Rosenheimer Str. 124 + 124 b)
Aktenzeichen: 602-1.7-2015-26323-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 208

Herzogstr. 142 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 541/5)
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
(„Schwabinger Carré II – Herzogstr. 142 / Schleißheimer Str.
139 / Winzererstr. 104)
Aktenzeichen: 602-1.1-2015-25514-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 209

Reitknechtstr. 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 158/76)
Verlängerung der Befristung bis 31.12.2016 Nutzungsänderung
und Umbau einer Lagerhalle mit Büro zu Mehrzweckhallen
(Halle 1: max. 1.000 Personen, Halle 2: max. 500 Personen)
mit Büro sowie Errichtung von Lagergebäuden
Befristet bis 31.12.2015
Aktenzeichen: 602-1.1-2016-3480-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 209

Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
(BauGB) über den Beginn vorbereitender Untersuchungen
gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für den Ortskern Aubing des
Stadtbezirks 22 (Aubing-Lochhausen-Langwied) 210

Amtsblatt_14.indd 193 18.05.16 09:35

Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3 neu, München Ost,
Bereich westliches Isarufer
bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring
mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“
in der Landeshauptstadt München 212

Entnennung eines Straßennamens
im 25. Stadtbezirk Laim 212

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk Laim 212

Straßenbenennung im 17. Stadtbezirk
Obergiesing-Fasangarten 213

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 213

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 214

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 214

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 214

Satzung „Wettersteinplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Wettersteinplatz“)
vom 11. Mai 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.03.2016 (Maßstab 1: 5.000), ausgefertigt am 11.05.2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.05.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 11. Mai 2016 — Dieter Reiter, Oberbürgermeister

Amtsblatt_14.indd 194 18.05.16 09:35

München, 11. Mai 2016
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung "Wettersteinplatz"
Planungsreferat II/11
3.3.2016
M 1:5000
Candidstr.
Candidtunnel
Tegernseer Landstr.
Wirtstr.
Perlacher Str.
Rainaler Str.
Spixstr.
Walchenseeplatz
Rißbachstr.
Rotbachstr.
Valleystr.
Herzogstan
Grünwalder Str.
Volkmerstr.
Wettersteinstr.
Weningstr.
Reginfriedstr.
Gotzbertstr.
Ottenstr.
Wettersteinpl.
Fromundstr.
Schlehdorfer Str.
Weißenseestr.
Firstalmstr.
Waltramstr.
Lindenbergstr.
Boddenschwingstr.
Chiemgaustr.
Peißenbergstr.
Ellandstr.
Bad-Wiessee-Str.
Landfriedstr.
Gaißacher Str.
Schellenbergstr.
Berchtesgadener Str.
Salzgostr.
Latemarstr.
Stillfser-Joch-Str.
Hochkalterstr.
Am Hohen Weg
St.-Quirin-Platz
Rotbuchenstr.
Säbener Str.
Klausener Str.
Gelände Str.
Maibrucker Str.
Gulbransson-Str.
Kastanienstr.
Ohlmüllerstr.
Lotzbeckstr.
Bernstr.
Wirtstr.
Lutherstr.
Tegernseer Landstr.
Perlacher Str.
Rainaler Str.
Wirtstr.
Spixstr.
Herzogstan
Rißbachstr.
Walchenseeplatz
Rotbachstr.
Valleystr.
Candidstr.
Candidtunnel
Lotzbeckstr.
Heinrich-Zech-Weg
Ohlmüllerstr.
Grünwalder Str.
Volkmerstr.
Wettersteinstr.
Weningstr.
Reginfriedstr.
Zasingerstr.
Gotzbertstr.
Ottenstr.
Wettersteinpl.
Fromundstr.
Schlehdorfer Str.
Weißenseestr.
Firstalmstr.
Waltramstr.
Lindenbergstr.
Boddenschwingstr.
Chiemgaustr.
Peißenbergstr.
Ellandstr.
Bad-Wiessee-Str.
Landfriedstr.
Gaißacher Str.
Schellenbergstr.
Berchtesgadener Str.
Salzgostr.
Latemarstr.
Stillfser-Joch-Str.
Hochkalterstr.
Am Hohen Weg
St.-Quirin-Platz
Rotbuchenstr.
Säbener Str.
Klausener Str.
Gelände Str.
Maibrucker Str.
Gulbransson-Str.
Kastanienstr.
Ohlmüllerstr.
Tegernseer Landstr.
Fürstenrieder Str.
Fraueler Str.
Schlehdorfer Str.
Grünwalder Str.
Säbener Str.
Peißenbergstr.
Ellandstr.
Bad-Wiessee-Str.
Landfriedstr.
Gaißacher Str.
Schellenbergstr.
Berchtesgadener Str.
Salzgostr.
Latemarstr.
Stillfser-Joch-Str.
Hochkalterstr.
Am Hohen Weg
St.-Quirin-Platz
Rotbuchenstr.
Säbener Str.
Klausener Str.
Gelände Str.
Maibrucker Str.
Gulbransson-Str.
Kastanienstr.
Ohlmüllerstr.

**Satzung „Gärtnerplatz-/Glockenbachviertel"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Gärtnerplatz-/Glockenbachviertel")
vom 11. Mai 2016**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 19.04.2016 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 11.05.2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Bau GB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „Gärtnerplatzviertel" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Gärtnerplatzviertel") vom 24. Mai 2011 (MüABl. 2011, S. 141 ff) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.05.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 11. Mai 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_14.indd 196 18.05.16 09:35

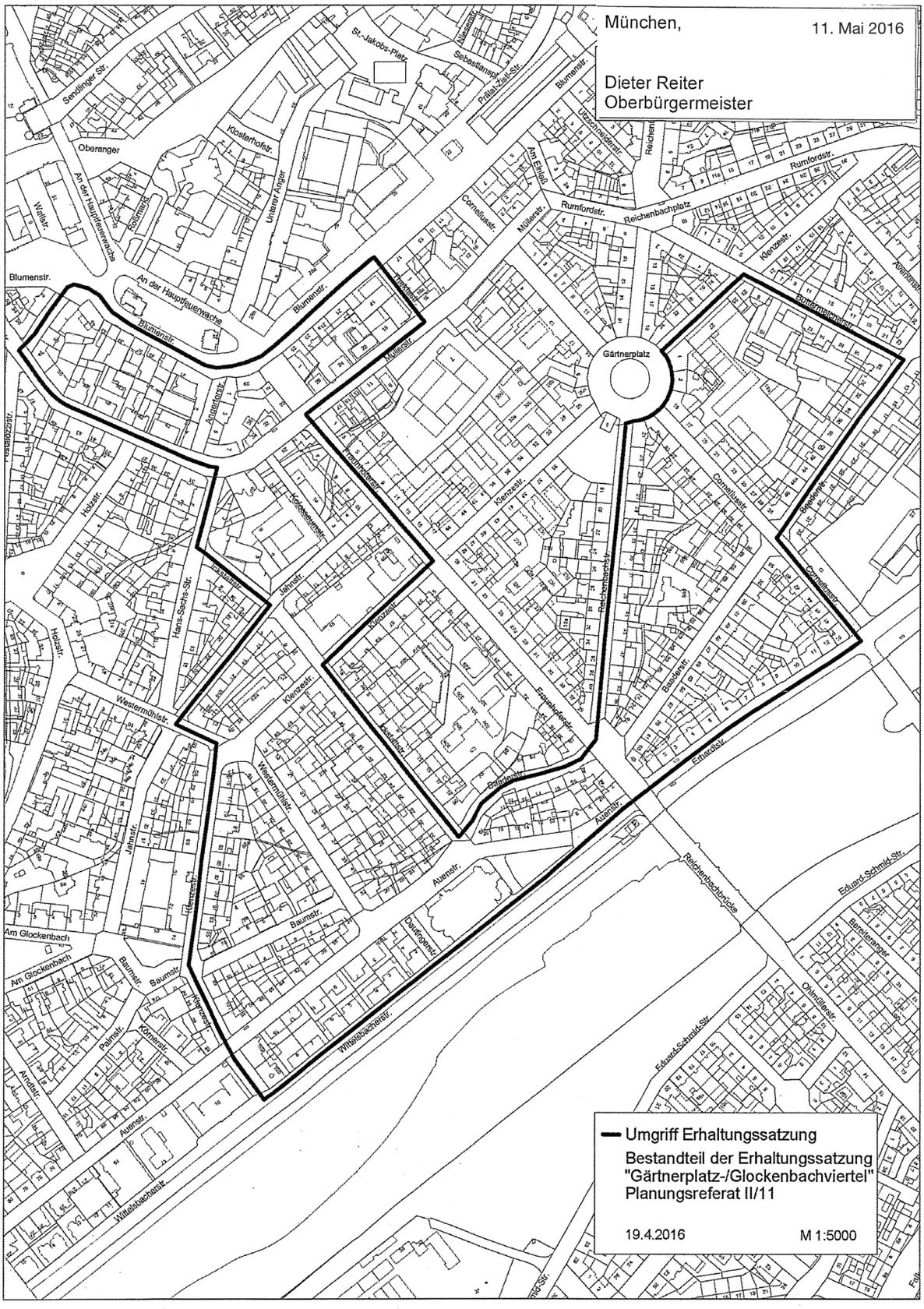

Amtsblatt_14.indd 197 18.05.16 09:35

**Satzung „Untere Au/Untergiesing“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Untere Au/Untergiesing“)
vom 11. Mai 2016**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.03.2016 (Maßstab 1: 5.000), ausgefertigt am 11.05.2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig, oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „Untere Au/Untergiesing“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Untere Au/Untergiesing“) vom 24. Mai 2011 (MüABl. 2011, S. 144 ff) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.05.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 11. Mai 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_14.indd 198 18.05.16 09:35

Amtsblatt_14.indd 199 18.05.16 09:35

München, 11. Mai 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

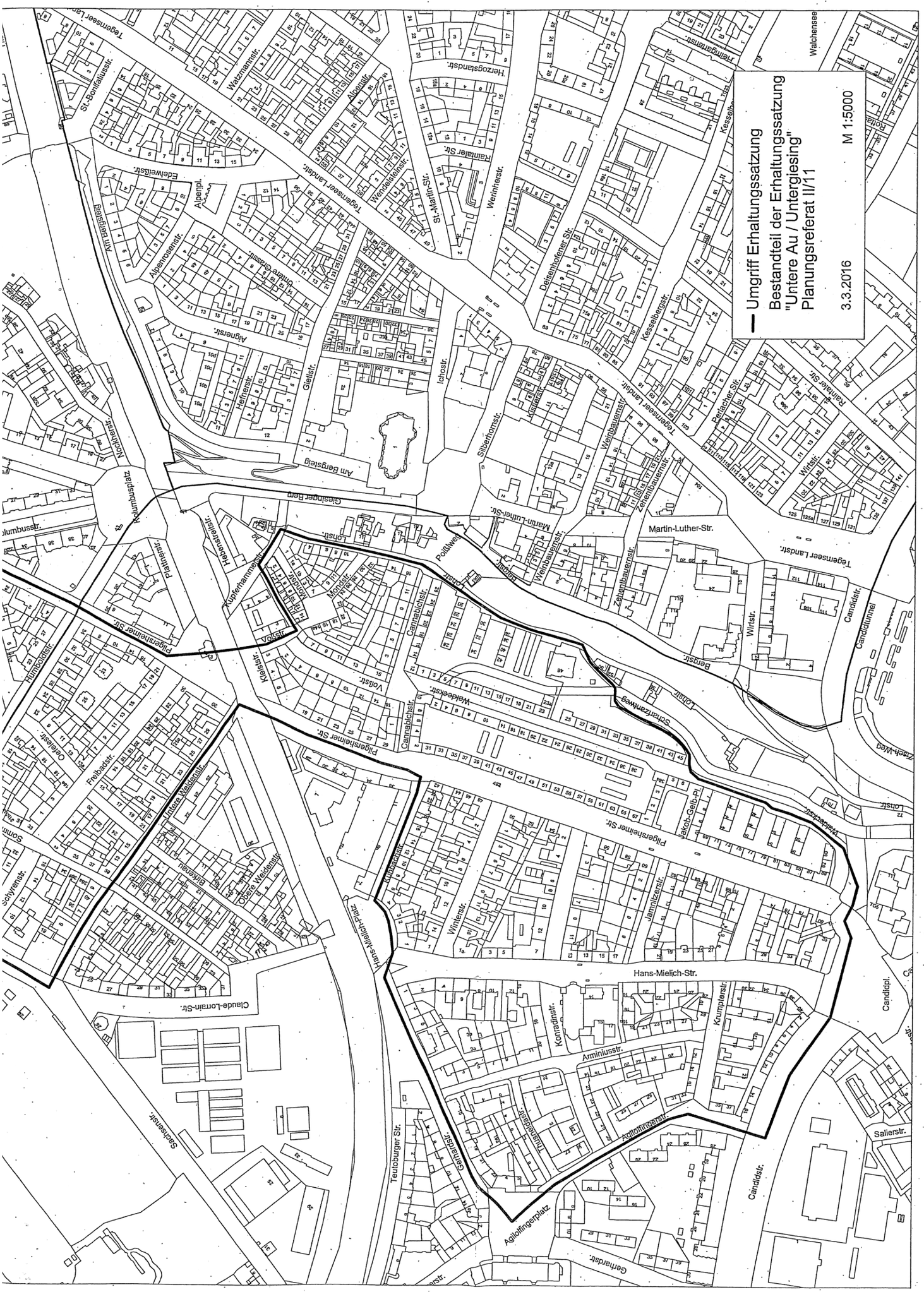
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Untere Au / Untergiesing"
Planungsreferat II/11
3.3.2016
M 1:5000
Tegernseer Landstr.
Martin-Luther-Str.
Candidstr.
Candidtunnel
Candidpl.
Hans-Mielich-Str.
Pilgersheimer Str.
Untere Weidenstr.
Obere Weidenstr.
Claude-Lorrain-Str.
Sachsenstr.
Teutoburger Str.
Agilolfingerplatz
Gertrudstr.
Thusneldastr.
Arminiusstr.
Adolfinenstr.
Kontraplstr.
Krumplerstr.
Jammitzerstr.
Wintrichstr.
Salierstr.
Wirtstr.
Zehentbauernstr.
Weinbauernstr.
Kesselbergstr.
Deisenhofener Str.
Rainaler Str.
Perlacher Str.
Wirtstr.
Siberhornstr.
Ichostr.
Gleisstr.
Hefnerstr.
Algunerstr.
Alpenrosenstr.
Alpenpl.
Edelweißstr.
Am Baderfeld
Untere Gasse
Am Bergsteig
Nockherstr.
Wallbergstr.
Gießinger Bach
Poltlweg
Lohstr.
Montsfr.
Cannabichstr.
Volkstr.
Weideckstr.
Schrenkstr.
Freibadstr.
Oskarstr.
Humboldstr.
Palmstr.
Habsburgerstr.
Kupferhammerstr.
Wolfratshauser Str.
Bergstr.
Schwanthalerstr.
Jakob-Geis-Pl.
Kobellstr.
Hans-Mielich-Platz
Gentianstr.
Tegernseer Landstr.
St.-Bonifatiusstr.
Herzogstandstr.
Walchensee
Rainaler Str.
Wernherstr.
St.-Martin-Str.
Wendelsteinstr.
Aidenstr.
Watzmannstr.
Tegernseer Landstr.
Rainaler Str.
Kesselbergstr.
Deisenhofener Str.
Perlacher Str.
Wirtstr.
Candidstr.
Candidtunnel
Martin-Luther-Str.
Tegernseer Landstr.
Bergstr.
Lohstr.
Schwanthalerstr.
Pilgersheimer Str.
Jakob-Geis-Pl.
Hans-Mielich-Str.
Candidpl.
Salierstr.
Candidstr.
Agilolfingerplatz
Gertrudstr.
Teutoburger Str.
Sachsenstr.
Claude-Lorrain-Str.
Obere Weidenstr.
Untere Weidenstr.
Freibadstr.
Humboldstr.
Palmstr.
Habsburgerstr.
Kupferhammerstr.
Wolfratshauser Str.
Volkstr.
Montsfr.
Cannabichstr.
Lohstr.
Poltlweg
Gießinger Bach
Wallbergstr.
Nockherstr.
Am Bergsteig
Siberhornstr.
Ichostr.
Gleisstr.
Hefnerstr.
Algunerstr.
Alpenrosenstr.
Alpenpl.
Edelweißstr.
Untere Gasse
Am Baderfeld
Tegernseer Landstr.
St.-Bonifatiusstr.
Herzogstandstr.
Walchensee
Rainaler Str.
Wernherstr.
St.-Martin-Str.
Wendelsteinstr.
Aidenstr.
Watzmannstr.
Tegernseer Landstr.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 28. April 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 , BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 29.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABl. S. 944) sowie ihre Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis), werden wie folgt geändert:

1. § 2 der Kostensatzung wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
      „Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.“

      bb) Der ursprüngliche Satz 4 wird zu Satz 5 und erhält folgende neue Fassung:

      „Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

   b) In Absatz 2 wird in Satz 1 am Ende nach dem Wort „Amtshandlung“ in Klammern das Wort „Gegenstandswert“ und nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

      „Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.“

   c) Absatz 3 wird gestrichen

2. § 4 der Kostensatzung wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Artikel 5 Abs. 5" werden durch die Worte „Artikel 5 Abs. 6“ ersetzt.

   b) Die Worte „Artikel 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung“ werden ersetzt durch die Worte „Artikel 6 über die Gebührenbemessung“.

   c) Die Worte „Artikel 14 über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltungsrechte“ werden ersetzt durch die Worte „Artikel 14 über den Kostenvorschuss, die Zurückbehaltungsrechte und Zahlungsrückstände“.

   d) Die Worte ,,Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen“ werden ersetzt durch die Worte ,,Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung“.

3. In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kommunales Kostenverzeichnis) werden in der Tarifgruppe 0/00 folgende Änderungen vorgenommen:

   a) In Tarifnummer 003 werden die Worte „0,75 Euro je Akte und Buch“ durch die Worte „1 Euro je Akte und Buch, mindestens 10 Euro“ ersetzt.

   b) In Tarifnummer 004 werden in Buchstabe a) die Worte „2 Euro“ durch die Worte „5 Euro“ und in Buchstabe b) die Worte „2 – 25 Euro“ durch die Worte „5 – 60 Euro“ ersetzt.

   c) Tarifnummer 005 wird wie folgt neu gefasst:

„Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro

   d) In Tarifnummer 006 werden die Worte „3 – 25 Euro“ durch die Worte „7,50 – 75 Euro“ ersetzt.

   e) Tarifnummer 007 wird wie folgt neu gefasst:

„Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	007	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	13 – 150 Euro
		b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 – 2.500 Euro
		c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	10 – 300 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 20.04.2016 beschlossen.

München, 28. April 2016 — Dieter Reiter, Oberbürgermeister

Amtsblatt_14.indd 202 18.05.16 09:35

Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Farb- und Lacktechnik

vom 28. April 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S.414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 183), folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe der Schule

(1) Die Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 des BayEUG.

(2) Aufgabe der Schule ist eine vertiefte Weiterbildung, welche die Schülerinnen und Schüler zur Prüfung zur staatlich geprüften Farb- und Lacktechnikerin bzw. zum staatlich geprüften Farb- und Lacktechniker führt.

(3) Die Satzung regelt die Zulassung zur Fachschule für Farb- und Lacktechnik. Es gilt die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsbeschränkung

(1) An der Städtischen Fachschule für Farb- und Lacktechnik werden ab dem Schuljahr 2016/2017 im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten zwei Klassen des ersten Schuljahres gebildet.

(2) In die Eingangsklassen werden jeweils höchstens 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

(3) Die Zahl, der in die Eingangsklassen insgesamt aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler, verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die erste Jahrgangsstufe wiederholen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der nach Abs. 1 bis 3 verfügbaren Plätze, so findet ein Auswahlverfahren nach § 3 statt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die verfügbaren Plätze werden in den Reihenfolge der nach Abs. 3 ermittelten Gesamtpunktezahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangliste erstellt.

(2) Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann ein Platz der Gesamtkapazität an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber vergeben werden, für die bzw. den eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Im Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins im Sinne von § 5 bei der Schule eingehen.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie bzw. ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würde.

(3) Im Zulassungsverfahren wird

1. jedes volle Jahr einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) als allgemeine Aufnahmevoraussetzung geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit 4 Punkten, höchstens jedoch mit 16 Punkten bewertet,

2. für die in der Gesellenprüfung erzielte Durchschnittsnote aus der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung jeweils folgende Punkten vergeben:

Note 1,00 – 1,49	3 Punkte
Note 1,50 – 1,99	2,5 Punkte
Note 2,00 – 2,49	2 Punkte
Note 2,50 – 2,99	1,5 Punkte
ab Note 3,00	1 Punkt

3. Für die Siegerin bzw. den Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend werden bei Sieg auf
   a) Bundesebene 2 Punkte,
   b) Landesebene 1,5 Punkte,
   c) Kammerebene 1 Punkt vergeben.

§ 4 Warteliste

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zurück oder unterbleibt eirne Aufnahme wegen § 5 Abs. 5 Satz 1 FSO, so wird der frei gewordene Platz an die Bewerberin bzw. den Bewerber vergeben, die bzw. der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

§ 5 Anmeldung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich bis zum letzten Tag des Monats Februar des Jahres, in dem sie in die Schule eintreten wollen, schriftlich bei der Schulleitung anzumelden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 20.04.2016 – Nr. VI.8-B O 9210 M 14-5-7a.40329 – genehmigt.

München, 28. April 2016 — Dieter Reiter, Oberbürgermeister

Amtsblatt_14.indd 203 18.05.16 09:35

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

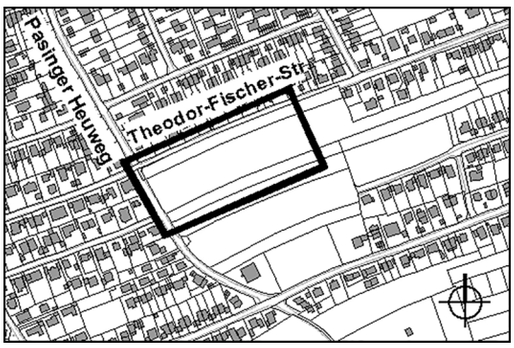

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/39
Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)

Für das o. g. Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 23.05.2016 mit 23.06.2016 durchgeführt.

Wesentliche Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sind insbesondere:

Im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing findet derzeit u.a. eine Entwicklung von Flächen für den Wohnungsbau im Bereich des ehemaligen „Diamalt-Geländes“ östlich der Georg-Reismüller-Straße statt. Die notwendige Grundschulversorgung für die neuen Wohnungen kann durch bestehende Einrichtungen im Umfeld zukünftig nicht hinreichend gedeckt werden. Um dieses Defizit zu decken ist im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing der Neubau einer Grundschule erforderlich.

Nur mit einem neuen Grundschulstandort kann diese aufrecht erhalten werden. Mit der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung wird den aktuellen Anforderungen an eine ausreichende Grundschulversorgung im Bereich des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing Rechnung getragen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Grundschule geschaffen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 23.05.2016 mit 23.06.2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. Beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486, 81241 München (Montag und Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

3. In der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing,** Pfarrer-Grimm-Straße 1, 80999 München (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr)

Die Unterlagen zum Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/auslegung** zu finden.

Äußerungen können bis zum 23.06.2016 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.
Auskünfte und Einzelerörterungen zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31, Zimmer Nr. 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis 23.06.2016 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 28. April 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

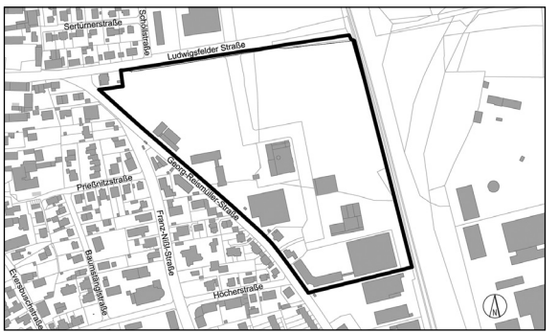

Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/37
Pasteurstraße (südlich),
Georg-Reismüller-Straße (östlich),
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)

Amtsblatt_14.indd 204 18.05.16 09:35

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103
Georg-Reismüller-Straße (östlich),
Ludwigsfelder Straße (südlich),
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)
und imaginäre Verlängerung der
Höcherstraße (nördlich)
(Aufhebung oder Verdrängung des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **23. Mai 2016 mit 23. Juni 2016** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.07.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103 (sog. „Diamalt-Gelände“ in Allach) aufzustellen.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers zu schaffen. Der für das Gebiet bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1904 soll aufgehoben oder verdrängt werden, da das hierin festgesetzte Baurecht für eine gewerbliche Entwicklung des Gebietes größtenteils nicht umgesetzt wurde.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum soll nun ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 730 Wohneinheiten und sozialen Infrastruktureinrichtungen entwickelt werden. Das neue Wohngebiet soll einen Übergang zwischen der kleinteiligen Wohnbebauung im Westen und den Maßstab der Gewerbe- und Industriestrukturen im Norden, Süden und Osten schaffen. Entsprechende Grün- und Freiflächen für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie ein weitgehender Erhalt des ortsbildprägenden und ökologisch wertvollen Gehölzbestandes sind vorgesehen. Die verkehrliche Haupterschließung des Gebietes soll über die Ludwigsfelder Straße erfolgen. Im Rahmen der weiteren Planungen werden insbesondere die Belange des Immissions-, Denkmal- und Artenschutzes zu berücksichtigen sein.

Im Zuge eines geplanten städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs wurde ein Konzept entwickelt, das Grundlage des jetzigen Verfahrens ist.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 23. Mai 2016 mit 23. Juni 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing,** Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse *www.muenchen.de/auslegung* zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 43 98, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 414 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Montag, 13. Juni 2016 um 18.30 Uhr
in der Aula des Städtischen Louise-Schroeder-Gymnasiums, Pfarrer-Grimm-Straße 1

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 4. Mai 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Immobilien Zentrum GmbH wurde mit Bescheid vom 20.04.2016 gemäß Art. Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für

Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge

auf dem Grundstück Lotte-Branz-Str. 12 , Fl.Nr. 137/45, Gemarkung Freimann erteilt:

Vorbescheid gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Eingang des Antrags am 16.03.2016
Bestandteil des Bescheids sind 5 Pläne, Nummer 2016-5506

Inhalt:

Die Fragen zur Zulässigkeit einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge wurden positiv beurteilt. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1505 a Teilbereich II wurden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und des Maßes der baulichen Nutzung (Überschreitung GFZ, GRZ, Traufhöhe) für ein späteres Baugenehmigungsverfahren in Aussicht gestellt. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 246 Abs. 10 BauGB, wonach eine spätere Genehmigung nur befristet erteilt wird (hier 15 Jahre).

Amtsblatt_14.indd 205 18.05.16 09:35

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.-Nr. 137/41, Fl.-Nr. 137/47 und Fl.-Nr. 119/6 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird durch öffentliche Bekanntmachung gem Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bewirkt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Den o. g. direkten Nachbarn wird zusätzlich eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 538, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 45.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 26. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Marie Therese Defiebre wurde mit Bescheid vom 25.04.2016 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Um- und Ausbau eines Dachgeschoss sowie dem Neubau von Balkonen auf dem Grundstück **Gräfstr. 139, Fl.Nr. 43/0, Gemarkung Pasing,** erteilt:

Der Bauantrag vom 30.11.2015, eingegangen am 09.03.2016, nach Plan Nr. 2016-4986 (3 Pläne) wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Der Bauantrag vom 30.11.2015, eingegangen am 09.03.2016, nach Plan Nr. 2016-4986 (3 Pläne) wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. **4** BayBO als Gebäudeklasse 4 eingestuft.

Eine Abweichung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird erteilt:

– Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltens der notwendigen Balkonabstandsflächen auf eigenem Grundstück.

Begründung: Die Abweichung ist vertretbar da eine ausreichende Belichtung und Belüftung der nebenstehenden Bebauung nicht beeinträchtigt ist. Der Abweichung stehen keine öffentlichen Belange entgegen und es liegen keine städtebaulichen Bedenken vor. Zu dem werden die östlichen und westlichen Nachbarn durch die Balkontiefe von 1,50 m nicht über Gebühr belastet, da von den Balkonen seitlich die Wirkung eines untergeordneten Bauteils ausgeht.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn

Fl.Nr. 43/6, WEG Gräfstr. 141,
Fl.Nr. 44, WEG Planegger Str. 37 + 39
Fl.Nr. 43/4, WEG Gräfstr. 137 und
Fl.Nr. 50/2, Frau Tamara Diener

haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Amtsblatt_14.indd 206 18.05.16 09:35

Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der hohen Anzahl an Nachbarn (über 20), die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Baugenehmigung Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 85 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Bescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Münchner Volkshochschule GmbH – Ökologisches Bildungszentrum München wurde mit Bescheid vom 02.05.2016 folgender Bescheid für Änderungen in der Freiflächengestaltung für erstellte Nutzungsbereiche bzw. Elemente auf dem Grundstück Englschalkinger Str. 166, Fl.Nr. 480/3, Gemarkung Daglfing unter naturschutzrechtlichen Auflagen erteilt:

Im Nachtrag zur Baugenehmigung vom 04.02.2000 wird der Freiflächengestaltungsplan Nr. 04.02.2016-IV-0000223 (2 Pläne) genehmigt.

Folgende Naturschutzrechtliche Auflagen sind zu beachten:
a. Die Lagerung von Material und Werkzeug ist nach Möglichkeit auf die definierten Bereiche (Materialcontainer, Lagerplätze) zu beschränken. In jedem Fall sind die Lagerungen in den Freiflächen zu ordnen.
b. Bei weiteren Anlagen oder Änderungen ist ein Tekturplan der Freiflächen vorzulegen, der sämtliche vom ÖBZ genutzten Bereiche aktuell darstellt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn der Flurnummern 474/33, 474/56, 474/57, 474/58, 474/59, 474/60, 474/61, 474/62, 474/63, 474/64, 474/65, 474/66, 474/67, 474/30, 474/46, 474/83, 474/84, 474/85, 474/86, 474/87, 474/88, 474/89, 474/90, 474/91, 474, 474/23, 474/106, 474/107, 474/108, 474/109, 474/110, 474/111, 474/112, 474/113, 474/114, 474/21, 474/20, 474/138, 474/137, 474/14, 474/18, 475/8, 475, 479/1, 479, 479/13, 479/22, 479/23, 479/24, 479/25, 479/26, 479/27, 480/14, 480/22, 480/17, 480/23, 480/24 und 480 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Der Bescheid wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Baugenehmigung Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundes-

Amtsblatt_14.indd 207 18.05.16 09:35

rechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 25.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Projektges. Rosenheimer Straße mbH wurde mit Bescheid vom 24.03.2016 gemäß
Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Abbruch der Bestandsbebauung, Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage und Gewerbeflächen im EG – VORBESCHEID (Rosenheimer Str. 124 + 124 b) auf dem Grundstück Rosenheimer Str. 124, Fl.Nr. 16360/3, Gemarkung Sektion VIII erteilt:

Bestandteil des Bescheids sind:
– Planunterlagen, Nummer 2015-026323 (2 Pläne) und 24.02.16-IV-0000412 (1 Plan)
– Baumbestandsplan, Nummer 24.02.16-IV-0000412 (1 Plan)
– Verleichsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Projektgesellschaft Rosenheimer Str. vom 23.12.2015

Der Vorbescheid ergeht unter folgenden baurechtlichen Grundlagen:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 30.01.1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 939 und ist planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der Bebauungsplan weist für den Bereich des Baugrundstücks Mischgebiet aus (MI 2) mit einem straßennahen Bauraum mit maximal sechsgeschossiger Bebauung und im rückwärtigen Bereich einen Bauraum mit möglicher zwei- bzw. eingeschossiger Bebauung. Weiter werden die zulässige GRZ von 0,3 die zulässige GFZ von 1,2 Flachdach und eine Gemeinschaftstiefgarage festgesetzt. Tiefgaragenein- und ausfahrten sind im nördlichen und im südlichen Grundstücksbereich festgesetzt. Außerdem sind die Freiflächen zwischen den Gebäuden und entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu begrünen und mit Bauräumen bzw. Sträuchern zu bepflanzen. Das Baugrundstück liegt im Bereich, für den die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München gilt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn der Flurnummern 16359/9, 16360/4, 16361/14 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben.

Mit diesem Vorbescheid werden Abweichungen wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken 16360/4 und 16361/14 in Aussicht gestellt. Auf die Begründung der Abweichung in Frage 7 wird verwiesen.
Mit diesem Vorbescheid wird eine Befreiung von der festgesetzten Art der Nutzung unter folgender Bedingung nach pflichtgemäßem Ermessen in Aussicht gestellt: Zugunsten der Eigentümer der Flurnummer 16361/14 ist eine immissionsschutzrechtliche Grunddienstbarkeit zu Lasten des Baugrundstücks Flurnummer 16360/3 einzutragen. Inhalt der Dienstbarkeit muss sein, dass die Eigentümer des Baugrundstücks keine Einwände gegen die bestehende Bolzplatznutzung auf dem Nachbargrundstück haben und Lärmwerte dulden, die nach den Regelwerken der Lärmbewertung in einem MI hinzunehmen sind. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.
Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden keine weiteren Befreiungen oder Abweichungen die nachbarrechtlich von Bedeutung sind in Aussicht gestellt.
Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt und zusätzlich im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Vorbescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24725.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Amtsblatt_14.indd 208 18.05.16 09:35

München, 3. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma, Vesta Zwei GmbH wurde mit Bescheid vom 03.05.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage („Schwabinger Carré II – Herzogstr. 142 / Schleißheimer Str. 139 / Winzererstr. 104) auf dem Grundstück Herzogstr. 142, Fl. Nr. 541/5, Gemarkung Schwabing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 12.11.2015 nach Plan Nr. 2015-25514, mit Handeintragungen vom 15.1.2016, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-25514 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-25514 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Grundstücke Fl.Nr. 541/3, 541/23, 472/36, 472/317, 472/258 und 472/259 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.
Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Aufgrund der großen Zahl an Beteiligten (Nachbarn), wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Nachbarbeteiligung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zusätzlich zum o. g. Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25011.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Backstage Concerts GmbH wurde mit Bescheid vom 06.05.2016 gemäß Art. 69 Abs. 2 BayBO folgende Baugenehmigung für
Verlängerung der Befristung bis 31.12.2016
Nutzungsänderung und Umbau einer Lagerhalle mit Büro zu Mehrzweckhallen (Halle 1: max. 1.000 Personen, Halle 2: max. 500 Personen) mit Büro sowie Errichtung von Lagergebäuden
Befristet bis 31.12.2015
auf dem Grundstück Reitknechtstr. 10 , Fl.Nr. 158/76, Gemarkung Neuhausen unter Auflagen und Hinweisen erteilt:

Die Befristung der Baugenehmigung vom 18.06.2015 für o. g. Bauvorhaben wird aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 22.02.2016 unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweisen bis einschließlich 31.12.2016 verlängert (Art. 69 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Amtsblatt_14.indd 209 18.05.16 09:35

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Verlängerung der Befristung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für den Ortskern Aubing des Stadtbezirks 22 (Aubing-Lochhausen-Langwied)

In der Sitzung vom 16.03.2016 hat die Vollversammlung des Stadtrates den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für den Ortskern Aubing des Stadtbezirks 22 (Aubing-Lochhausen-Langwied) beschlossen.

Der Umgriff des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan für den „Ortskern Aubing“, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die denkmalschutzrechtlichen, sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge gewonnen werden. Ebenso sind die Ziele der Sanierung und die Möglichkeiten der Planung und Durchführung zu ermitteln. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf mögliche Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffener voraussichtlich ergeben werden.

Auf die Rechtswirkung der örtlichen Bekanntmachung gemäß § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Insbesondere wird folgender Hinweis erteilt:

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

München, 2. Mai 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Anlage
Untersuchungsumgriff Ortskern Aubing

Amtsblatt_14.indd 210 18.05.16 09:35

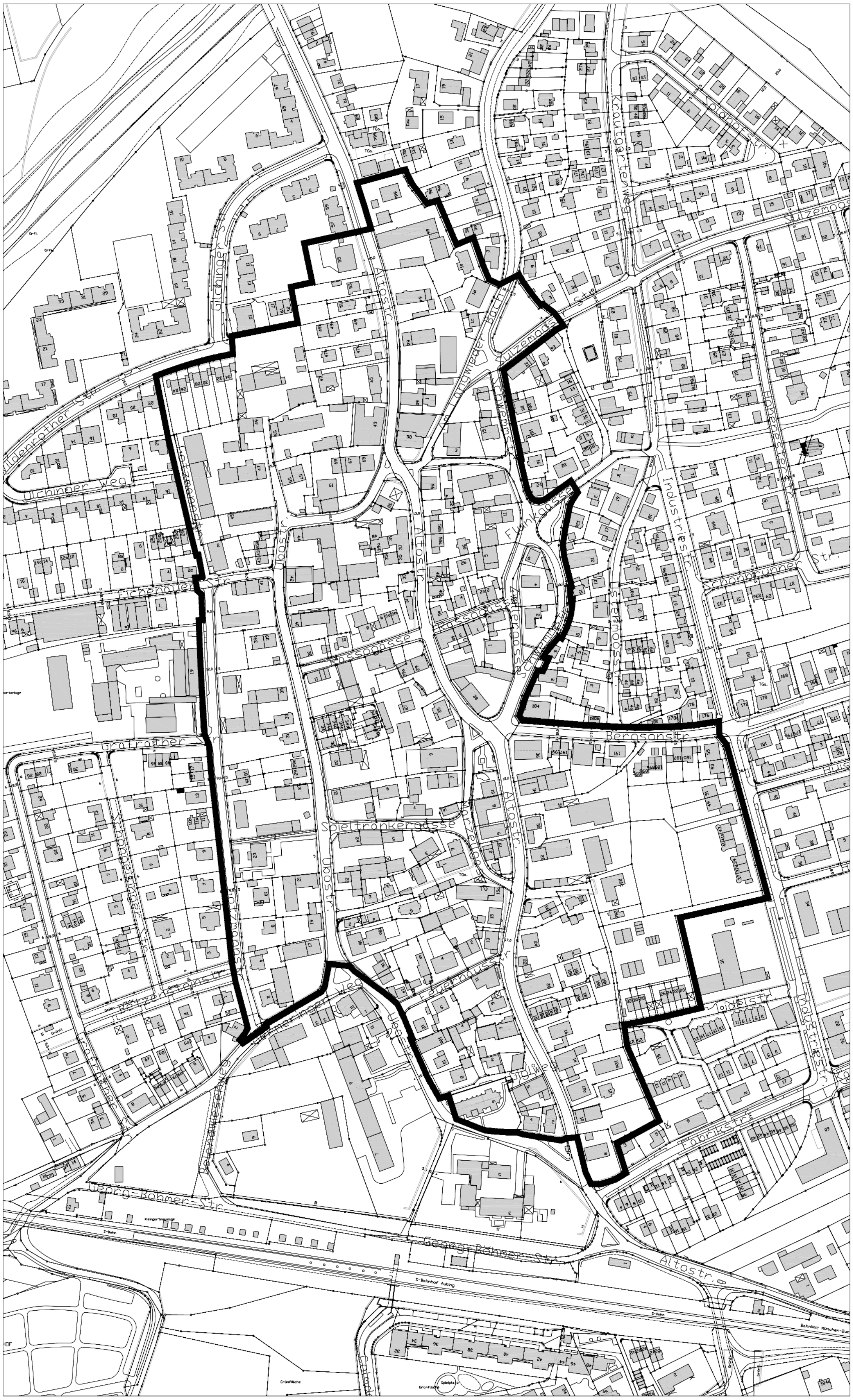

Anlage

Untersuchungsumgriff Ortskern Aubing

Legende

Untersuchungsumgriff

München, 16.03.2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

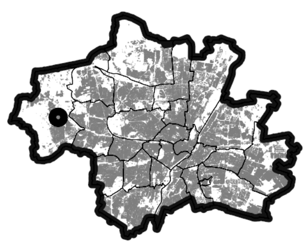

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/ 3
München April 2016

N

1 : 5.000 auf DIN A 4

Amtsblatt_14.indd 211 18.05.16 09:35

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3neu, München Ost, Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“ in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 25.04.2016, Az.: 65113-611pps/001-2300#004, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 01. Juni 2016 bis einschließlich 14. Juni 2016 in der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss** (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden Montag bis Donnerstag **von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss allen Betroffenen und Einwenderinnen und Einwendern gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt.

München, 9. Mai 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Entnennung eines Straßennamens im 25. Stadtbezirk Laim

Aufgrund des Beschlusses des Kommunalausschusses vom 16.10.2014 wird folgender Straßenname aufgehoben:

Paul-Lagarde-Straße (Straßenschlüsselnummer 03491)

Diese Verftigung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 17.06.2016 eingesehen werden.

München, 06 Mai 2016 — Kommunalreferat GeodatenService

Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk Laim

Beschluss vom: 28.04.2016

Ilse-Weber-Straße

EDV-Schreibweise: ILSE-WEBER-STR.

Straßenschlüsselnummer: **06686**

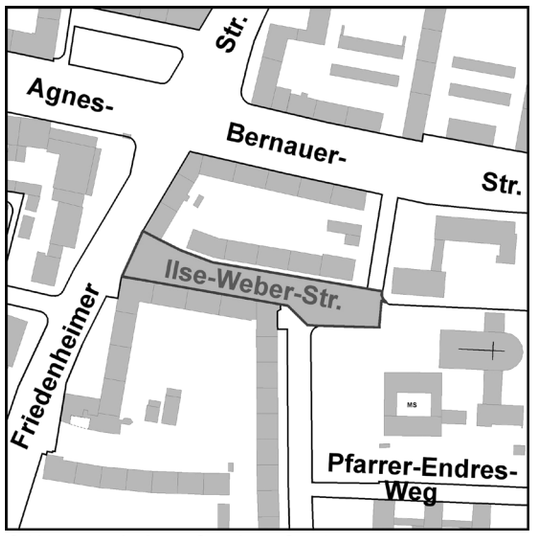

© Kommunalreferat-GeodatenService

Namenserläuterung:
Ilse Weber, geb. 11.01.1903 in Witkowitz, Österreich-Ungarn, gest. 06.10.1944 im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, deutschsprachige jüdische Schriftstellerin. Bereits mit 14 Jahren schrieb Ilse Weber Märchen und Theaterstücke für Kinder, die in deutschen, tschechischen und österreichischen Zeitungen veröffentlicht wurden. 1930 heiratete sie Willi Weber, 1931 und 34 wurden ihre Söhne geboren. Im Februar 1942 wurden sie und der jüngere Sohn ins Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, den älteren Sohn hatte sie davor bewahrt, in dem sie ihn am Anfang des Krieges mit einem Kindertransport nach England schickte. Im Konzentrationslager arbeitete Ilse Weber als Krankenschwester in der Kinderkrankenstube und schrieb weitere Gedichte und Geschichten, mit denen sie dort die Kinder unterhalten hat. Am 06.10.1944 wurden sie und ihr Sohn in Auschwitz ermordet.

Verlauf:
Verbindet in Laim die Schrobenhausener Straße mit der Friedenheimer Straße, südlich parallel der Agnes-Bernauer-Straße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 17.06.2016 eingesehen werden.

München, 06. Mai .2016 — Kommunalreferat GeodatenService

Amtsblatt_14.indd 212 18.05.16 09:35

Straßenbenennung
im 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten

Beschluss vom: 14.04.2016

Ella-Lingens-Platz

EDV-Schreibweise: ELLA-LINGENS-PL.

Straßenschlüsselnummer: **06685**

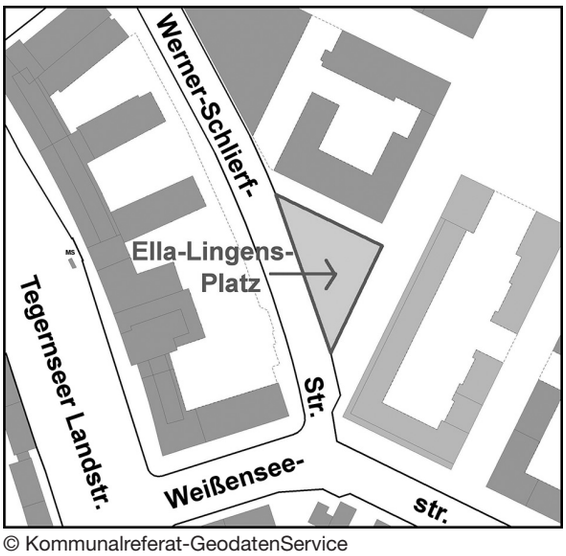

© Kommunalreferat-GeodatenService

Namenserläuterung:
Ella Lingens (geb. Reiner), geb. am 18. November 1908 und gest. am 30. Dezember 2002 in Wien, Juristin, Ärztin; Studium in München, Marburg und Wien; Gegnerin des Nationalsozialismus; während und nach den Novemberpogromen 1938 unterstützte sie jüdische Mitbürger und verhalf ihnen zur Emigration; 1942 wurde sie von der Gestapo verhaftet und 1943 nach Auschwitz, 1944 nach Dachau deportiert, danach Überführung nach München, wo sie im Frauenaußenlager „Agfa Kamerawerke“ als Ärztin Zwangsarbeit leisten musste. In dieser Funktion versuchte Ella Lingens die Situation der Frauen u.a. durch Krankschreibungen zu verbessern. Nach dem Krieg war sie an Schulen und Lehrerseminaren als Zeitzeugin aktiv. 1980 wurde Ella Lingens von Yad Vashem in Jerusalem mit der Ehrenmedaille „Gerechte unter den Völkern“ ausgezeichnet.

Verlauf:
Platz an der Werner-Schlierf-Straße, nördlich der Weißenseestraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 17.06.216 eingesehen werden.

München, 04. Mai .2016 — Kommunalreferat GeodatenService

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	3001190911	Monika Grosse
FL-SM	4095840	Hildegard Lohmer NL
FL 02	43039759	Berta Roth NL
FL 02	902327402	Petra Diepold
FL 22	1439025	Max Loehner
FL 22	1922160	Max Loehner
FL 29	109089250	Günther Gattung NL
FL 35	16315293	Joao Pedro Rodrigue da Silva
FL 37	37020880	Michael Eckert
FL 57	39084504	Anneliese Greppmeier
FL 58	58386053	Wolfram Langer
FL 65	909034035	Alfred und Rosemarie Gassenhuber
FL 65	90904050	Alferd und Rosemarie Gassenhuber
FL 65	909034068	Alfred und Rosemarie Gassenhuber
FL 67	3000932842	Gertrud Sieber Johann Sieber NL
FL 73	23596596	Manfred Kober
FL 73	73009995	Elfriede Hettler Michael Hettler
FL 90	104321419	Michael Glodeck NL
BC 115	115406498	Nazli Güngör
PB KB	61486841	Mosbauer Ingeborg

Es wurde am 04.05.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.05.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 04.08.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04. Mai 2016 — Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Amtsblatt_14.indd 213 18.05.16 09:35

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.02.2016 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 04.05.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Beratungscenter 4	3000596357	Marianne Schmalhofer
Beratungscenter 4	904366804	Marianne Schmalhofer
Beratungscenter 4	3001269293	Saverio Orlando
Filiale 57	57018772	Ewald Ostermeier
Filiale 62	34076844	Rosemarie Walch-Leeb
Filiale 65	25084468	Karl und Annemarie Behringer
Beratungscenter 115	10512671	Antonia Schlosser

München, den 04. Mai 2016 Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den 13. Stadtbezirk:
Es ist beabsichtigt, die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Gesamtstrecke der Straße „Am Hierlbach“ (Flstk. Nr. 1151/17 Gemarkung Daglfing) zwischen dem Gleißenbach (Stadtgrenze) (= km 0,000) und 419 m östlich davon, bei Haus Nr. 39 a (= km 0,419) wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen.
Die Straße „Am Hierlbach“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 1886 gänzlich überplant und wird somit etwas versetzt neu gebaut. Die Einziehung der alten Trasse und die Widmung der neuen Trasse werden zeitlich aufeinander abgestimmt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügungen
für den 10. Stadtbezirk:
Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes vom 14.03.2016 werden

– der Teilbereich des Bunzlauer Platzes (Flstk. Nr. 1531/120, 1531/121 + 1531/132 Gemarkung Moosach) zwischen dem Bunzlauer Platz - Ortsstraße (= km 0,000) und 24 m südwestlich davon bei Haus Nr. 7 (= km 0,024) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet und

– die Gesamtstrecke der Georg-Mooseder-Straße (Teilf. aus Flurstk. Nr. 1481/4 und Flstk. Nr. 1531/105 und 1531/112) zwischen Baubergerstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,097) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.05.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungs-, Einziehungs- und Umstufungsverfügungen
für den 22. Stadtbezirk:
Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 16.03.2016 werden

– die Teilstrecke der Straße Bacherbreite (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 175/0 und 180/4 und den Flstk. Nr. 175/1, 194/1, 194/3, 195/3, 195/4, 198/4 Gemarkung Langwied) zwischen der ehemaligen Hanfgartenstraße (= km 0,217) und dem Ende der Kehre (= km 0,245) zu einer Ortsstraße gewidmet

– die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke der Hanfgartenstraße (Flstk. Nr. 194, 194/3, 194/4 Gemarkung Langwied) zwischen der Mälzereistraße (ehem. Mooswiesenstraße) (= km 0,490) und der Bacherbreite (ehem. Berglwiesenstraße) (= km 1,120) wegerechtlich eingezogen

– die als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke des Steffelweges (Flstk. Nr. 186/3 und 186/2 Gemarkung Langwied) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,183) und der Hanfgartenstraße (= km 0,235) wegerechtlich eingezogen

– die bisher als ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Mälzereistraße (ehem. Mooswiesenstraße) (Flstk. Nr. 200, 202/2, 201/2 und Teilfl. aus der Flstk. Nr. 201 Gemarkung Langwied) zwischen der Lochhausener Straße (= km 0,207 / ehem. km 1,289) und der Hanfgartenstraße (= km 0,409 / ehem. km 1,491) zu einer Ortsstraße umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung, die Einziehungen und die Umstufung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmung, Einziehungen und Umstufung gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.05.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24.06.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich

Amtsblatt_14.indd 214 18.05.16 09:35

des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20.05.2016 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare. Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG. Kommentar. Hrsg. v. Jens Bormann, Thomas Diehn und Klaus Sommerfeldt. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXX, 1119 S. ISBN 978-3-406-67802-8; € 135.–

Das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) regelt die Gerichts- und Notarkosten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages umfasst sämtliche Vorschriften des GNotKG und das komplette Kostenverzeichnis. Das Werk bietet den Praktikern Leitlinien für die Anwendung und Auslegung des Rechts unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung.
Bei den Gerichtskosten werden u.a. sämtliche Gebühren- und Auslagentatbestände sowie alle Wertvorschriften praxisbezogen kommentiert.
Im Notarkostenrecht werden u.a. die Wertfestsetzungen in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit, die Gebührensätze und Gebührenberechnungen dargestellt.

Arzneimittelgesetz. Kommentar. Hrsg. von Wilfried Kügel, Rolf-Georg Müller und Hans-Peter Hofmann. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. L, 1528 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-67177-7; € 259.–

Das Werk erläutert das Arzneimittelgesetz (AMG) rechtspraktisch und wissenschaftlich fundiert. Die Ausführungen sind am Gesetzestext und dessen Systematik orientiert. Vor jeder Norm sind die wichtigsten Änderungen des AMG dokumentiert. Großen Wert wird auf die Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die RL 2001/83/EG – „Humanarzneimittel-Codex" vor jeder Norm gelegt. Die völkerrechtlichen Abkommen und internationalen Vereinbarungen sind berücksichtigt. Literatur und die Rechtsprechung von EuGH, BVerwG, BGH und Obergerichten sind aktuell vollständig ausgewertet.
In die Neuauflage sind die Gesetzesänderungen eingearbeitet, u.a:
– das Zweite und das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften
– das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes
– das 14. SGB V-Änderungsgesetz und
– das Anti-Doping-Gesetz.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern – WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. – 20. Aufl. – München: Maiß, 2016. 151 S. ISBN 978-3-95672-018-5; € 7,50.

In die Neuauflage wurden verschiedene Änderungen der Schulordnung eingearbeitet, u.a. in den Abschnitten Aufnahme und Schulwechsel, Schulbetrieb, Zeugnisse und Prüfungen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist mit Stand 23. Juni 2015 vorangestellt.
Zur schnellen Orientierung sind jeweils am Rande die Änderungen markiert.
Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält die einschlägigen Stundentafeln.

Amtsblatt_14.indd 215 18.05.16 09:35

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Voit, Wolfgang und Markus Grube: Lebensmittelinformationsverordnung. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XLIV, 934 S. ISBN 978-3-406-67376-4; € 189.–

Die Lebensmittel-Informationsverordnung regelt europaweit die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Sie trat am 13. Dezember 2014 in Kraft und modernisierte das geltende Lebensmittelkennzeichnungsrecht. Mit der Schaffung der LMIV sind die Debatten nicht abgeschlossen.
Der Kommentar bietet eine Orientierung in der Struktur des Lebensmittelinformationsrechts. Nicht zuletzt anhand von konkreten Beispielen werden die Probleme der Umsetzung dargestellt. Erläutert sind die weitreichenden Befugnisse der Europäischen Kommission, mittels sog. Delegierter Rechtsakte oder Durchführungsbestimmungen, das Lebensmittelinformationsrecht fortzuschreiben.
Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet. Erste Erfahrungswerte bei der praktischen Rechtsanwendung sind berücksichtigt. Aktuelle Interpretationshilfen zur Anwendung der LMIV sind dargestellt. Kommentiert werden außerdem v.a. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 zur Herkunftsinformation von frischem Fleisch sowie die Anpassungen des nationalen Rechts (vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung zur Information über allergene Stoffe in unverpackten Lebensmitteln, Notifizierung von Vorschriften der Fertigpackungsverordnung).
Zudem ist die Rechtsprechung und Literatur systematisch ausgewertet.

Reichold, Hermann: Arbeitsrecht. Lernbuch nach Anspruchsgrundlagen. – 5. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIII, 382 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-68787-7; € 26,90.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ werden die Pflichtfächer und wichtige Wahlfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Dabei steht die systematische, gut strukturierte Stoffvermittlung im Vordergrund. Daneben wird auf zahlreiche Beispiele sowie Fälle mit Lösungen und Hinweise zur Klausurtechnik besonderen Wert gelegt.
Das vorliegende Lernbuch bereitet auf Examens- und Prüfungsarbeiten im Arbeitsrecht vor. Ein Schwerpunkt des Bandes liegt auf der Darstellung der Anspruchsgrundlagen in den klausurrelevanten arbeitsrechtlichen Bereichen wie Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Tarifrecht, Arbeitsgerichtsverfahren. Schemata, Beispiele, Musterklausuren und Kontrollfragen dienen der Erarbeitung des Stoffes. Die Neuauflage bringt Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand, insbesondere sind aktuelle Fragen des Tarifeinheitsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und der Entgeltflexibilisierung eingearbeitet.

Sauerland, Thomas: Allgemeines Verwaltungsrecht. – München: Beck, 2015. XXIV, 180 S. (Verwaltung und Recht) ISBN 978-3-406-66492-2; € 24,90.

Das Lehrbuch richtet sich speziell an Studierende an Fach- und Verwaltungshochschulen. Es behandelt u. a. die Bedeutung der öffentlichen Verwaltung in der staatlichen Gemeinschaft, Aufgaben und Struktur der Verwaltung, die Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns, die Handlungsformen der Verwaltung, das Verwaltungsverfahren und die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten, den Verwaltungsrechtsschutz und die Systematik der Rechtsbehelfe sowie das Widerspruchsverfahren und die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Klagearten.
Zahlreiche Schaubilder und Übersichten, aktuelle Beispiele aus der Praxis und gut verständliche Falllösungen verdeutlichen die Materie.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_14.indd 216 18.05.16 09:35